

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Nette und Sennebach“
in der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle,
Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebietsverordnung
LSG HI 034
vom 14.12.2018**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Nette und Sennebach“ und hat eine Größe von 969,9 ha.
Das LSG umfasst Fließgewässer und deren Auenbereiche mit Äckern, Grünland, Auwäldern und Hochstaudenfluren.
- (3) Teilbereiche des LSG gehören zum europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst das FFH-Gebiet 3926-331 Nette und Sennebach im Landkreis Hildesheim, geht aber darüber hinaus.
- (4) Das LSG ist in zwei maßgeblichen Kartenblättern (Karten) im Maßstab 1:10.000 und zwei mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:45.000 dargestellt. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, ist als grau unterlegte Fläche in den Karten 1:10.000 gekennzeichnet. Die Grenzen des LSG, Waldflächen (Lebensraumtyp (LRT) 9160) und Grünländer mit besonderen Regelungen sind in den maßgeblichen Karten ebenfalls dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten im Maßstab 1:10.000 liegen in den Verwaltungen der Stadt Bockenem, der Gemeinde Holle und des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Gebietscharakter

- (1) Das LSG liegt im Naturraum „Innerste Bergland“ und wird geprägt durch das in Nord-Süd-Richtung verlaufende weite Tal der Nette und die einmündenden Seitentäler der Baffer und des Sennebaches. Diese Fließgewässer weisen überwiegend naturnahe Gewässerstrukturen auf. Ufergehölze gliedern die Niederungslandschaft, welche in Teilbereichen als Grünland, überwiegend jedoch als Ackerland genutzt wird.
- (2) Die naturnahen Auenflächen und die Gewässer tragen mit ihren charakteristischen Arten- und Lebensgemeinschaften zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Die Nette und ihre Nebenbäche mit einer artenreichen Gewässerfauna und -flora bedürfen des besonderen Schutzes.

Die noch vorhandenen Grünlandflächen tragen zur Sicherung des Naturgutes Boden in Überschwemmungsbereichen und erosionsgefährdeten Flächen bei und vermindern gleichzeitig eine Beeinträchtigung des Naturgutes Wasser durch Eintrag von abgeschwemmtem Boden.

Außerdem ist das Landschaftsbild der durch natürliche und kulturlandschaftliche Elemente geprägten Aue vielfältig, eigenartig und schön. In Teilabschnitten prägen auch historische Bauensembles, wie z. B. bei Henneckenrode, das typische Bild der Landschaft.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für das LSG nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ist der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes, durch:
 1. die Erhaltung und Förderung des naturraumtypischen Gebietscharakters, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung:
 - a. des auentypischen Landschaftsbildes mit standorttypischen und artenreichen Grünländern, Gewässern und Gehölzen,
 - b. naturnaher, nicht ausgebauter Fließgewässerabschnitte,
 - c. auentypischer und vielfältiger Lebensräume,
 2. die Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes mit einer naturnahen Fließgewässeraue, insbesondere durch:
 - a. die Vermehrung auentypischer Lebensräume für die natürlich vorkommenden Arten und ihre Lebensgemeinschaften,
 - b. die Vernetzung auentypischer Lebensräume für natürlich vorkommende Arten und Lebensgemeinschaften zur Schaffung kohärenter Biotopverbunde,
 - c. die Entwicklung von Uferrandstreifen entlang der Fließgewässer, insbesondere in Ackerbaugebieten, zur Verminderung der Beeinträchtigung der Gewässer sowie zur Verbesserung des Lebensraum-Angebotes für natürlich vorkommende Arten und ihre Lebensgemeinschaften sowie zur Biotopvernetzung,

- d. den Erhalt und die Entwicklung von Nahrungsräumen für den Schwarzstorch sowie für den Rotmilan und Schwarzmilan.

Sonstige bedeutsame, vorkommende Arten sind die Wildkatze, der Fischotter, sowie die Fischarten Elritze und Äsche.

- (2) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. des prioritären LRT 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen-Eschenwäldern bzw. Erlen-Weidenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt. Die Strukturvielfalt ist durch Erhalt und Förderung standortheimischer, lebensraumtypischer Baumarten in unterschiedlichen, mosaikartig verzahnten Altersphasen und Entwicklungsstufen zu erzielen. Die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist vor dem Hintergrund einer möglichst naturnahen, eigendynamischen Entwicklung dieses LRT zu fördern. Dem Erhalt eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Lebensraumtypische Strukturen, wie Sandbänke, Flutrinnen, Kolke und Uferabbrüche, sind in ihrer Entstehung und Entwicklung als charakteristisches Element dieser Wälder zu fördern und zu sichern. Für den Erhalt dieses LRT ist es erforderlich, ausreichend große Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen zu schaffen. Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.

- Vögel: Waldschnepfe, Weidenmeise, Eisvogel, Wasseramsel, Pirol, Grauspecht, Gelbspötter, Kleinspecht, Mittelspecht, Nachtigall,
- Schmetterlinge: Großer Schillerfalter, Großer Fuchs, Trauermantel, Erleneule, Erlen-Sichelflügler, Braunbestäubter Blattspanner, Aurorafalter,
- Pflanzen: Schwarzerle, Gemeine Esche, Silber-Weide, Bruch-Weide, Korb-Weide, Mandel-Weide, Giersch, Pestwurz, Scharbockskraut, Gegenblättriges Milzkraut, Hänge-Segge, Walzen-Segge,

2. des LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Mädesüß, Gilbweiderich, Blutweiderich, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Echter Baldrian, Kohldistel, Gemeiner Wasserdost, Gewöhnliche Pestwurz und ohne dominierende Anteile von stickstoffliebenden Arten oder Neophyten (eingewanderte Arten),

3. des LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägter Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest ab-

schnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation, u. a. an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, unter anderem Wasser-Hahnenfuß, sowie die Leitarten der Fischfauna Groppe und Bachforelle kommen in stabilen Populationen vor,

4. des LRT 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung naturnaher und strukturreicher Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Sie enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist vor dem Hintergrund einer möglichst naturnahen Entwicklung dieses LRT zu fördern. Dem Erhalt eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen kommt für die Erhöhung der natürlichen Strukturvielfalt und des Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.

- Säugetiere: Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler,
- Vögel: Waldschnepfe, Sumpfmeise, Mittelspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber, Schwarzstorch,
- Insekten: Eremit, Hirschkäfer,
- Pflanzen: Stieleiche, Hainbuche, Gemeine Esche, Winterlinde, Feldahorn, Flatterulme, Vogelkirsche, Schwarzerle, Haselnuss, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Wasser-Schneeball, Buschwindröschen, Waldsegge, Gemeines Hexenkraut, Wald-Knäuelgras, Hohe Schlüsselblume, Frühlings-Scharbockskraut, Waldziest, Große Sternmiere,

5. der Groppe (*Cottus gobio*) (Anhang II FFH-Richtlinie):

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele entlang der Bachläufe sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen, aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen, u. a. auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 freigestellten Handlungen sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des

Gebietes verändern oder dem Schutzzweck (§ 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung) zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG verboten:

1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
2. die Errichtung von oberirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
3. die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabung, Aufschüttung, Ablagerung, Ausschachtung oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art,
4. die im Sinne der Schutz- oder Erhaltungsziele nachteilige Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Quellen oder sonstigen Stillgewässern,
5. das Anlegen von Teichen, die der Fischzucht oder –erzeugung dienen,
6. das Einbringen von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen oder Tieren,
7. die Beseitigung oder Beschädigung von Sträuchern oder Bäumen,
8. das Anlegen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
9. die Umwandlung des in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 4 gekennzeichneten Grünlandes in Ackerland sowie die Erneuerung der Grünlandnarbe,
10. die Entwässerung des in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 4 gekennzeichneten Grünlandes durch Neuanlage oder Ausbau von Drainagen, Gräben oder anderen Einrichtungen,
11. das Zelten oder Campen,
12. der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen,
13. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

(3) In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, sind über die Absätze 1 und 2 hinaus alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Populationen und Habitate nach § 3 Abs. 2 Ziff. 5 der Verordnung oder des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

(4) In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, werden über die Handlungen des Abs. 2 hinaus folgende Handlungen untersagt:

1. der Umbruch, die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Ufer-
randstreifen, Säume, Grünland oder Ödland,
2. der Ausbau von Gewässern oder deren Ufer oder sonstige Maßnahmen, die den
Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderlaufen,
3. gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte LRT auch indirekt bzw. schleichend zu
verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(5) Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
1. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
 2. die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder die Errichtung von baugenehmigungsfreien baulichen Anlagen unter einem Flächenverbrauch von 5 m² und einer Höhe von 3 m, insbesondere von Infotafeln oder landschaftsgerechten Rastmöglichkeiten,
 3. die Neuanlage von unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
 4. die Grundräumung oder die Entnahme von Kiesstrecken oder Kiesbänken bei Gewässern 2. Ordnung,
 5. der Holzeinschlag mit Kahlhieb größer 0,5 ha,
 6. die Erneuerung der Grünlandnarbe auf dem in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 4 gekennzeichneten Grünland,
 7. die Beseitigung von Hybridpappeln oder Nadelgehölzen außerhalb des Waldes,
 8. die Forstwirtschaft auf den in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 4 gekennzeichneten Waldflächen für:
 - a. die Holzentnahme oder die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 - b. die Bodenbearbeitung, die über eine plätzweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung hinausgeht,
 - c. Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung,
 - d. Maßnahmen zur Entwässerung.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des LSG nicht verändert und dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erlaubnis für Maßnahmen gem. Absatz 1 Nr. 5 bis 8 gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des vollständigen Ausnahmeantrages incl. aller Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird.

§ 6 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung ist:
1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung außerhalb der Monate März bis Mai an und in Gewässern zweiter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:

- a. an die Ansprüche der Groppe angepasste, weitgehend extensive Gewässerunterhaltung bei:
 - i. Erhaltung der Kiesstrecken und Kiesbänke,
 - ii. Vermeidung von Uferverbau,
 - iii. Erhaltung von möglichst viel Totholz als Habitat und
 - iv. Unterlassung von Grundräumung und Gewässerausbau,
 - b. die fachgerechte Pflege der Ufergehölze während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02.,
 - c. die einseitige, wechsel- oder abschnittsweise Böschungsmahd bei in der Regel zeitgleicher Mahd von maximal 2/3 der Böschung unter Schonung von Röhrichten,
2. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung,
 3. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach Maßgabe des jeweils gültigen Fischereigesetzes und den Bestimmungen der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), insbesondere:
 - a. ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze,
 - b. die Ausübung der Reusenfischerei nur unter Verwendung von Reusen, die mit einem Ottergitter versehen sind, deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt oder die technisch so ausgestattet sind, dass Fischotter sie wieder verlassen können,
 - c. sind die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und des Abs. 4 zu beachten,
 4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang entsprechend genutzten Flächen im bisherigen Umfang und nach guter fachlicher Praxis i. S. d. § 5 Abs. 2 BNatSchG:
 - a. einschließlich der Unterhaltung der vorhandenen Drain- und Entwässerungseinrichtungen,
 - b. bei Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern,
 - c. unter Beachtung des Verbotes des § 4 Abs. 2 Nr. 9 und 10 der Verordnung,
 - d. einschließlich der Wiederbewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen, die einem Flächenstilllegungs- oder Extensivierungsprogramm unterliegen, in ihrer vorherigen Nutzungsart,
 5. die Anlage von Viehzäunen und baugenehmigungsfreien Weideschuppen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit diese Anlagen landschaftsgerecht und überwiegend aus Holz sind,
 6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd:
 - a. ohne die Anlage von Wildäckern außerhalb von Ackerflächen und Ackerbrachen,
 - b. ohne Anlage von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Hochsitzen, die landschaftsgerecht sind und überwiegend aus Holz bestehen,
 7. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,

8. die Nutzung, Pflege und Instandhaltung rechtmäßig bestehender Wege und baulicher Anlagen in bisheriger Art und Umfang,
 9. die Unterhaltung von Frei-, Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen und deren Trassen,
 10. der fach- und sachgerechte Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern außerhalb des Waldes und der Ufergehölze,
 11. die Nutzung von Drohnen für jagdliche, forstliche, landwirtschaftliche oder wissenschaftliche Zwecke nach Anzeige gem. Abs. 3 bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 12. geowissenschaftliche Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
 13. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
 14. Maßnahmen entsprechend eines Unterhaltungs- oder Managementplanes, dem die zuständige Naturschutzbehörde im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat,
 15. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Auftrage, auf Anordnung oder nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 16. Pläne und Projekte hinsichtlich des Hochwasserschutzes, die nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG zugelassen werden können,
 17. Maßnahmen die auf Grund einer aktuellen Hochwassergefahrenlage notwendig sind.
- (2) Keinen Einschränkungen nach § 4 dieser Verordnung unterliegt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG und nach folgenden Vorgaben:
1. einschließlich Kahlhieben bis 0,5 ha Größe,
 2. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
 3. der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem, starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 4. der Holzeinschlag und die Pflege ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen erfolgt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 5. ohne die Änderung des Wasserhaushalts,
 6. ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 7. ohne die aktive Einbringung oder Förderung von invasiven oder potentiell invasiven Baumarten, wie z. B. Douglasie, Roteiche, Robinie,
 8. die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 9. in den in der maßgeblichen Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 3 gekennzeichneten Waldflächen (LRT 9160) nach folgenden zusätzlichen Vorgaben:
 - a. der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 3 lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume je vollem ha der LRT-fläche oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der LRT-fläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- b. der Holzeinschlag und die Pflege mit Erhalt oder Entwicklung eines Altholzanteiles von mindestens 20 % der LRT-fläche,
 - c. der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf wenigstens 80% der Waldfläche,
 - d. der Holzeinschlag und die Pflege bei dauerhafter Belassung von mindestens zwei Stücken stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - e. die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - f. die einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vorgenommene Holzentnahme unter Ausschluss von Kahlschlägen,
 - g. die Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien mit einem Abstand der Gassenmitte von mindestens 40 m zueinander,
 - h. eine Düngung unterbleibt,
 - i. die nur punktuelle Anwendung von zulässigen Pflanzenschutzmitteln,
 - j. die flächige Anwendung von zulässigen Pflanzenschutzmitteln - ohne Herbizide und Fungizide -, wenn diese mindestens zehn Werkstage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 3 angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - k. die Befahrung ausschließlich auf Wegen und Feinerschließungslinien, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- (3) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der zuständigen Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise festsetzen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.
- (4) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn:
- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Eine Befreiung gem. Abs. 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Erhaltungsziel des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbar erweist oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Mahd der Uferrandstreifen, abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen,
 3. Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern.
- §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-LRT/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-LRT/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§10 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. den Verboten des § 4 Abs. 2 oder 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 3. den Regelungen des § 6 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 6 dieser Verordnung vorliegen, eine Erlaubnis nach § 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung im Landkreis Hildesheim über das LSG Hi 034 "Nettetal" vom 07.06.1993 mit Ausnahme des Flurstückes 4/53, Flur 4, Gemarkung Derneburg (Schlosspark) außer Kraft. Ferner tritt gleichzeitig die Verordnung im Landkreis Hildesheim über das LSG Hi 056 „Hainberg“ vom 09.07.2002 in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 14.12.2018

Der Landrat

gez. Levonen